

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2006

Nr. 2006/1787

Änderung der Verordnung über den schulpsychologischen Dienst vom 12. September 1980

1. Erwägungen

1.1 Notwendigkeit der Verordnungsänderungen

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2006/1412 vom 11. Juli 2006 wurde dem Ersuchen des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) nach möglichst weitgehender Kompensation der den Gemeinden erwachsenden Mehrkosten aus der Umsetzung des neuen Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005. Das erwähnte Gesetz tritt gemäss RRB Nr. 2005/2520 vom 6. Dezember 2005 am 1. Januar 2007 in Kraft. Gestützt auf einen Antrag der Unterarbeitsgruppe der Paritätischen Kommission Aufgabenreform Gemeinden – Kanton an den Regierungsrat vom 24. April 2006 sollen in den folgenden drei Verordnungen aus dem Bereich Departement für Bildung und Kultur (DBK) die bisherigen Kostenbeteiligungen der Solothurner Gemeinden ersatzlos gestrichen werden:

- Verordnung über den schulpsychologischen Dienst vom 12. September 1980 (BGS 413.151);
- Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von Sprachstörungen und Lese-/ Rechtschreibschwächen vom 12. März 1990 (BGS 413.665);
- Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von temporären Lernstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich vom 31. Mai 2000 (413.666).

Der beantragten Teilkompensation im Bereich des Volksschulwesens wurde mit RRB Nr. 2006/1412 vom 11. Juli 2006 zugestimmt. Durch diese Verordnungsänderungen kann ein wesentlicher Teil der den Gemeinden aus der Umsetzung des Mittelschulgesetzes erwachsenden Mehrkosten kompensiert werden.

Der Vorstand des VSEG hat sich an seiner Sitzung vom 23. August 2006 über den Beschluss des Regierungsrates vom 11. Juli 2006 (RRB Nr. 2006/1412) informieren lassen und sich mit der geplanten Anpassung der eingangs erwähnten Verordnungen einverstanden erklärt.

1.2 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Obschon bereits feststeht, dass die drei Verordnungen spätestens auf den 1. Januar 2008 als Folge der neuen Finanzausgleichsordnung (NFA) und des Rückzugs der Eidg. Invalidenversicherung (IV) aus der Finanzierung von Sonderschulmassnahmen nochmals grundlegend angepasst bzw. aufgehoben werden müssen, sind die für die Teilkompensation der mit dem Mittelschulgesetz verbundenen Mehrkosten notwendigen Verordnungsänderungen bereits auf den 1. Januar 2007 vorzunehmen. Nur so

kann der 2007 durch das Mittelschulgesetz beginnenden Belastung der Gemeinden eine zeitgleiche Entlastung gegenübergestellt werden. Zudem kann festgehalten werden, dass diese Kostenentflechtung der gesamtschweizerischen Tendenz entspricht, die Kosten der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen nach dem Rückzug der IV in erster Linie kantonal abzugelten.

1.3 Auswirkungen

Die vorliegende Verordnungsänderung wirkt sich gezielt nur in einer Reduktion der finanziellen Belastung der Gemeinden und in einer entsprechenden Mehrbelastung des Kantons aus. Gleichzeitig ermöglicht die Änderung eine Entflechtung von kantonalen und kommunalen Aufgaben. Zudem können die Abläufe in Administration und Rechnungswesen wesentlich verschlankt werden. Sie verändert aber nichts an der quantitativen und qualitativen Dienstleistungserbringung der auf Grundlage der Verordnungen angestellten psychologischen und pädagogisch-therapeutischen Fachpersonen. Auch deren Dienstverhältnisse und Anstellungsbedingungen werden durch die vorgesehene Verordnungsänderung nicht tangiert.

Die Mehrbelastung des Kantons ist im Globalbudget 2007, in der neuen Globalbudgetperiode 2007–2009 und im Finanzplan 2008–2010 des Amtes für Volksschule und Kindergarten berücksichtigt.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über den schulpsychologischen Dienst

RRB Nr. 2006/1787 vom 26. September 2006

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 16 Absatz 3 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über den schulpsychologischen Dienst vom 12. September 1980²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 12 lautet neu:

§ 12. Kosten

Der Kanton trägt die Kosten des schulpsychologischen Dienstes.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ GS 88, 442 (BGS 413.151).

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (8) KF, VEL, YS, DA, RyC, DK, MM, em
 Amt für Volksschule und Kindergarten (50) B, Wa, RF, RUF, di, KI, SI, mb, gk, Hub
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG); Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil
 Verband Lehrerinnen und Lehrer (LSO); Roland Misteli, Geschäftsführer, Hauptbahnhofstrasse 5,
 4500 Solothurn
 Amt für Finanzen (2), für sich und zu Händen der Paritätischen Kommission Aufgabenreform Ge-
 meinden – Kanton
 Staatskanzlei (STU)
 Departementssekretariate (je 6)
 Fraktionspräsidien (4)
 Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
 GS
 BGS
 Parlamentsdienste

Veto Nr. 121 Ablauf der Einspruchsfrist: 30. November 2006.

Verteiler Verordnung

Amt für Volksschule und Kindergarten (45)